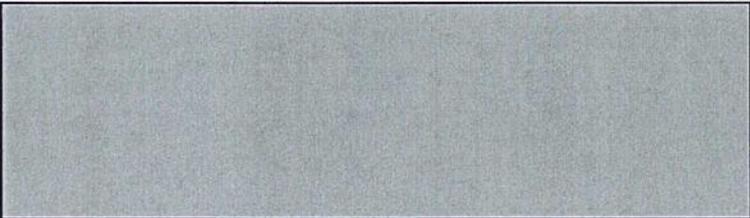


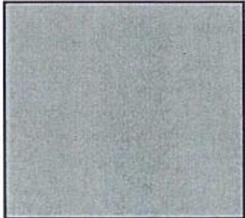


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2021
Ausgabetag: 29.03.2021
Ausgabe: 04



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachungen

- IV/856 Öffentliche Bekanntmachung vom 29.03.2021 über den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung vom 09.03.2021 über die Aufstellung des Bebauungsplans 18 C – Regionaler Kooperationsstandort Nordlippestraße Nord -
- IV/857 Öffentliche Bekanntmachung vom 29.03.2021 über den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung vom 09.03.2021 über die Einleitung der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne

Hinweis

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen, auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.

Durch den Verzicht auf die Fortschreibung der Ortsrechtssammlung in der Papierform erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes nunmehr im Format DIN A 4.

Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter www.werne.de

Öffentliche Bekanntmachung vom 29.03.2021 über den Beschluss

des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung
vom 09.03.2021 über die Aufstellung des

Bebauungsplans 18 C – Regionaler Kooperationsstandort Nordlippestraße Nord -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung beschließt gemäß § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans 18 C – Regionaler Kooperationsstandort Nordlippestraße Nord.

Der beiliegende Plan (Anlage 1) mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- - -
- - -

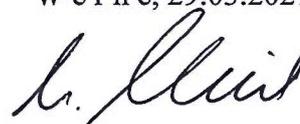
Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung vom 09.03.2021 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

W e r n e, 29.03.2021



Lothar Christ
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung vom 29.03.2021 über den Beschluss

des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung
vom 09.03.2021 über die Einleitung der

49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne

Gemäß § 1 (8) BauGB wird für den im beiliegenden Plan gekennzeichneten Bereich die im Flächennutzungsplan nördlich der Nordlippestraße und östlich der B 54 / Münsterstraße überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und teilweise als Fläche für Wald dargestellte Fläche in eine gewerbliche Baufläche geändert.

Der beiliegende Plan (Anlage 1) mit der Abgrenzung des Änderungsbereichs ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- - -
- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung vom 09.03.2021 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

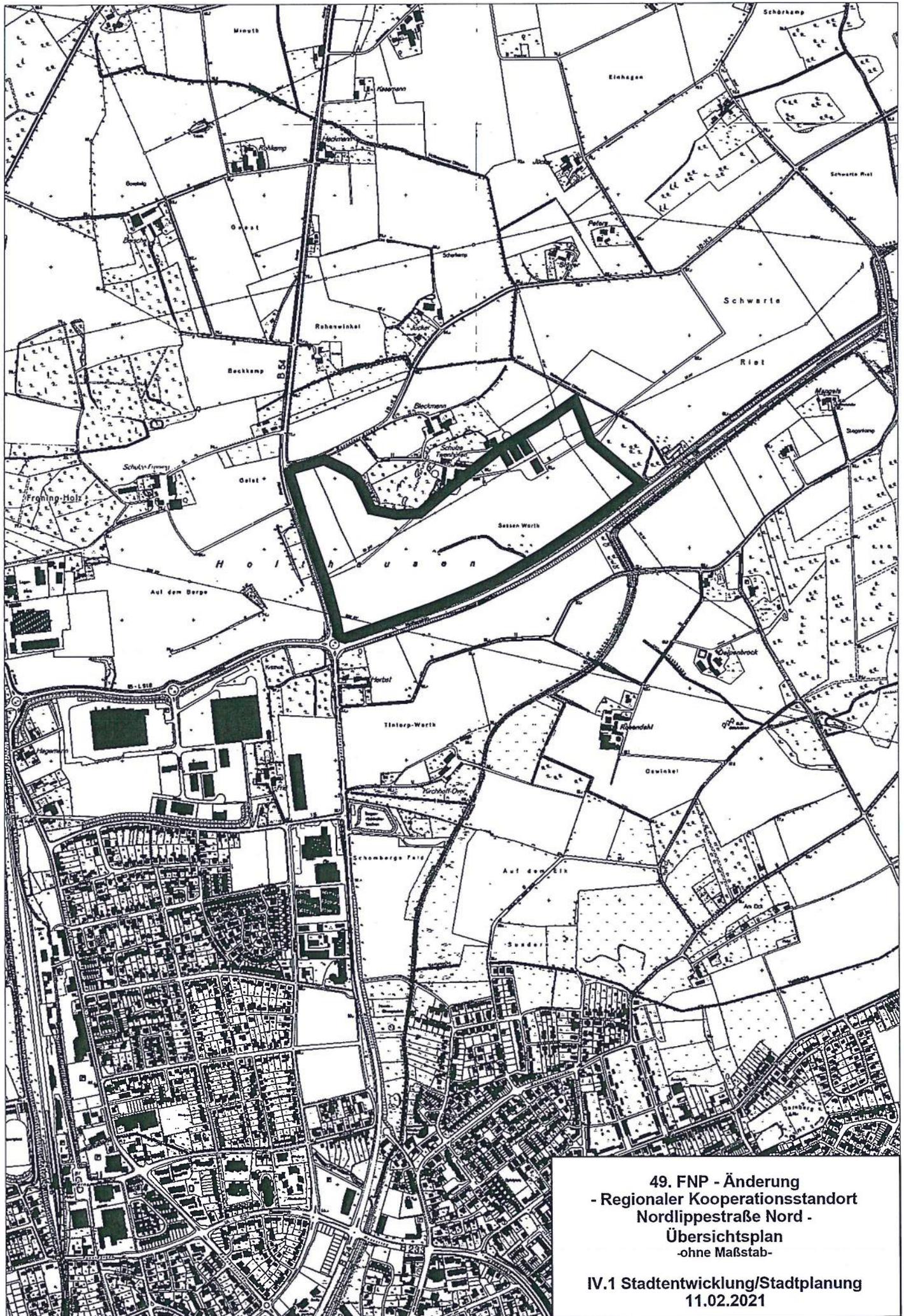
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 29.03.2021



Lothar Christ
Bürgermeister





49. FNP - Änderung
- Regionaler Kooperationsstandort
Nordlippestraße Nord -
Übersichtsplan
- ohne Maßstab -

IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
11.02.2021

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

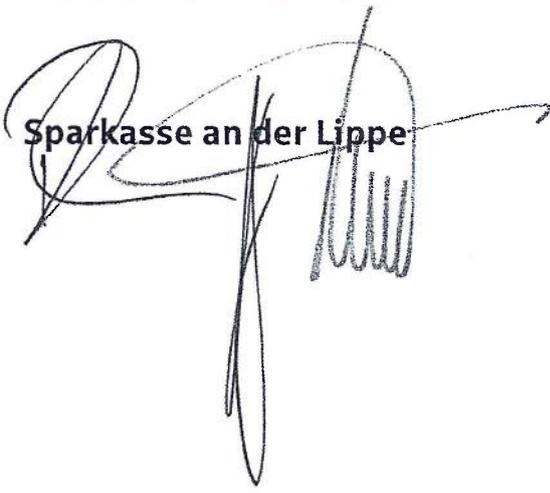
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 413 002 767
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 300 427 143
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde - Aufgebot Nr.: 316 133925
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 309 044 873
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 316 131 028
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde - Aufgebot Nr.: 304 284 318

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 413 002 767 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 08. März 2021

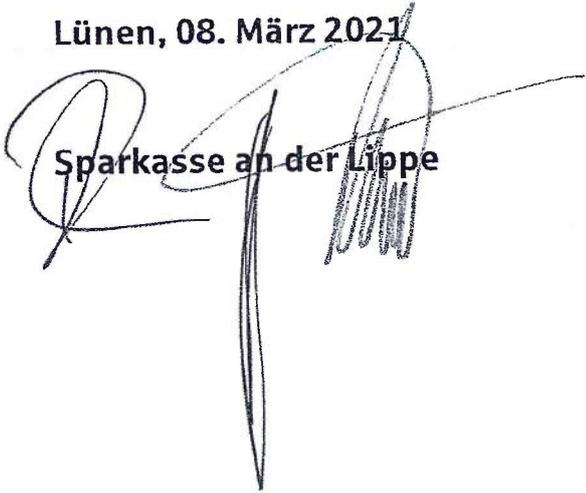

Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 427 143 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 08. März 2021


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 316 133 925 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

10. Juni 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 10. März 2021


Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 309 044 873 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 18. März 2021

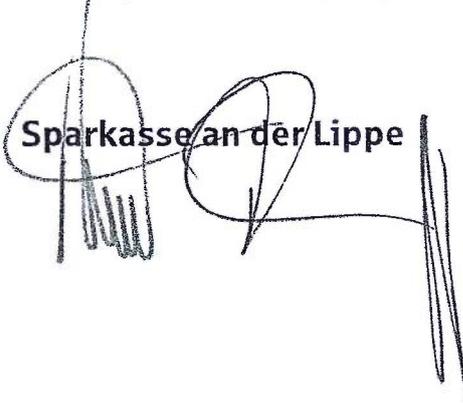

Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 316 131 028 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 18. März 2021


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

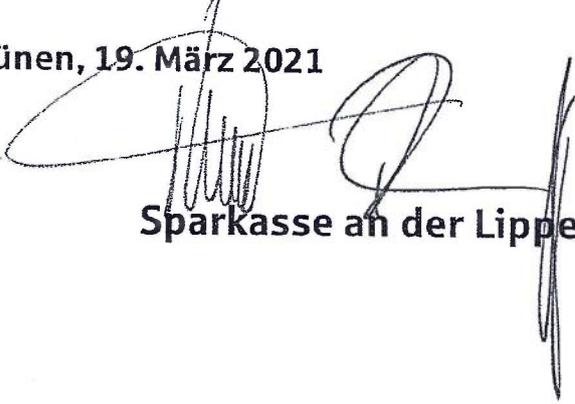
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 284 318 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

21. Juni 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 19. März 2021



Sparkasse an der Lippe

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de